

e-Finanz – der Steuerpflichtige im elektronischen Zeitalter

Axel Kutschera

*ONLINE Wirtschaftsberatung
Bauernmarkt 24, 1010 Wien
axel.kutschera@wu-wien.ac.at*

Schlagworte: e-Finanz, FINANZOnline, Steuererklärung, Bescheid, Bundesabgabenordnung, Zustellung, Signatur elektronische

Abstract: Unter dem Begriff e-Finanz werden die e-Government-Aktivitäten der österreichischen Finanzverwaltung zusammengefasst. Dabei stellt FINANZ-Online die technische Plattform zur Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern dar. Die Übermittlung von Anbringen an und Erledigungen von der Behörde sowie die Akteneinsicht sind hierbei die durchführbaren Rechtsakte. Die Abgabe von Steuerklärungen und die rechtsgültige Zustellung von Steuerbescheiden per Internet ist somit möglich. Durch diese elektronische Kommunikation kann sich die rechtliche Situation des Steuerpflichtigen im Finanzverfahren ändern. Im Verhältnis zur nutzenbringenden Anwendung wird dies jedoch oft vernachlässigt.

1. Einleitung

Die Kommunikation zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt hat sich durch die Verwendung elektronischer Hilfsmittel gravierend geändert.

FINANZOnline¹ bietet seit 1998 allen Steuerberatern, in weiterer Folge Notaren und Rechtsanwälten sowie seit 2003 sämtlichen steuerpflichtigen Bürgern und Unternehmern die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt. Als zahlenmäßig bedeutendste Anträge können Bürger beispielsweise ihre Arbeitnehmervoranmeldung, Unternehmer ihre Umsatzsteuervoranmeldung via Internet einbringen.

In diesem Beitrag soll jedoch nicht ausschließlich auf die Vor- und Nachteile der elektronischen Kommunikation für die Behörde, sondern auch auf Modifikationen für den Steuerpflichtigen selbst eingegangen werden.

¹ Siehe <https://finanzonline.bmf.gv.at> (2. 5. 2004).

2. e-Finanz

Ein wichtiger Bereich des von der Bundesregierung ambitioniert weiterentwickelten Bereiches des e-Government sind die e-Finanz-Projekte der Finanzverwaltung. Unter dem nicht als Gesetzesbegriff definierten Ausdruck e-Finanz sind die Projekte FINANZOnline, „elektronische Steuererklärungen“ oder auch die automationsunterstützte Risikoanalyse zu verstehen.

Die Rechtsgrundlagen zu e-Finanz sind in EU-Richtlinien, Gesetzen und Verordnungen zu finden. Als wichtigste österreichische Normen sind hier die Bundesabgabenordnung (§§ 86a, 90a, 97 und 133 BAO), das EStG, das UStG, das KStG, das Zustellgesetz und die FINANZOnline-Verordnung² zu erwähnen.

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1. Bundesabgabenordnung

In § 86 a BAO wird die Übermittlung von Anbringen an die Behörde im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zugelassen.

In § 90 a BAO wird die automationsunterstützte Akteneinsicht zugelassen.

In § 97 Abs 3 BAO wird die Übermittlung von Erledigungen der Behörde im Wege automationsunterstützter Datenübertragung für den Fall zugelassen, „wenn ihr der Empfänger ausdrücklich zugestimmt hat.“ Es kann somit zu keiner unerwünschten elektronischen Bescheidzustellung ohne ausdrückliche Zustimmung im Abgabeverfahren kommen.

Bei automationsunterstützter Einreichung von Abgabenerklärungen entfällt nach § 133 BAO „die Verpflichtung zur Verwendung der amtlichen Vordrucke“.

2.1.2. FINANZOnline-Verordnung

Aufgrund der Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Finanzen die mehrmals erweiterte FINANZOnline-Verordnung erlassen, in der die Zulässigkeit und Rahmenbedingungen elektronischer Anbringen, Akteneinsicht und Erledigungen geregelt sind.

Für die Einreichung von Steuererklärungen ist insbesondere die Regelung über die Zurechnung von Anbringen zum Teilnehmer sowie das Postulat interessant, dass „von einem hiezu Bevollmächtigten elektronisch eingereichte Anbringen des Vollmachtgebers [...] nicht als vom übermitteln-

² BGBl II 2002/46 (FOnV).

den Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen“³ ist. Die fehlende Unterschrift stellt keinen Mangel dar⁴, kann jedoch unter Fristsetzung aufgetragen werden. Dadurch ist zwar nicht die Haftung des bevollmächtigten (zB Parteienvertreter) ausgeschlossen, es wird jedoch keine erhöhte Sorgfaltpflicht (Sachverständigenhaftung) unterstellt.

Durch die nach § 1 Abs 3 FOnV geheim zu haltenden Anmeldedaten („BENID“ und „PIN“) sowie aufgrund der Zuordnung dieser zu einer natürlichen Person, ist zudem die exakte Zurechnung der in FINANZOnline gesendeten Anbringen möglich.

2.2. Elektronische Steuererklärungen

2.2.1. Eingaben

Die Erklärungen können im Dialogverfahren oder im Datenstromverfahren übermittelt werden. Beim Dialogverfahren ist die Eingabe der Daten in eine Weboberfläche möglich. Die Bestätigung der rechtsgültigen Abgabe der Steuererklärung erfolgt unmittelbar online.

Beim Datenstromverfahren wird eine von der Software des Steuerpflichtigen zu erstellende XML-Datei, die mehrere Steuererklärungen enthalten kann, per html-Upload übermittelt. Hierbei wird die formelle Fehlerfreiheit bereits offline überprüft, wodurch eine besonders rationelle Abwicklung möglich ist. Die Bestätigung der rechtsgültigen Abgabe der Steuererklärungen erfolgt offline – im nachhinein mit Hilfe von Protokollen – welche über die DataBox in FINANZOnline an den Absender der Steuererklärung zugestellt werden.

2.2.2. Die Verpflichtung zur Einreichung von Steuererklärungen in elektronischer Form

Die Einreichung der Einkommen-⁵, Körperschaft-⁶ und Umsatzsteuererklärung⁷ hat bei technischer Zumutbarkeit erstmals bei der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2003 elektronisch zu erfolgen.⁸

³ § 1 Abs 5 FOnV.

⁴ § 86 a Abs 1 BAO.

⁵ § 42 Abs 1 EStG idF AbgÄG 2003.

⁶ § 24 Abs 3 Z 1 KStG idF AbgÄG 2003.

⁷ § 21 Abs 4 UStG idF BBG 2003; mit Art 21 Abs 10 UStG idF BBG 2003 wurde ebenso die elektronische Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Meldezeiträume ab dem 31. 12. 2003 verpflichtend.

⁸ Vgl hierzu *Kutschera, A.*, Verpflichtungen bei der Abgabe der elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung, SWK 16/2003, S 442.

Zur Einreichung der oa Steuererklärungen 2003 in elektronischer Form sind jedoch nur Abgabepflichtige mit Internet-Zugang verpflichtet, die auch an die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen gebunden sind, oder die einen steuerlichen Vertreter beauftragt haben, der über einen Internet-Zugang verfügt.⁹

Dabei negiert die Finanzverwaltung, dass nicht jeder Internetzugang über die dazu notwendige technische Ausstattung verfügt. Ein geeigneter Computer ist daher zwingend notwendig. Ein Handy mit Internetzugang würde beispielsweise keine geeignete Technik darstellen. Da der Wortlaut des Gesetzes die „Übermittlung“ enthält, muss mE die Software des Steuerpflichtigen die notwendige XML-Datei produzieren können, um zu einer Verpflichtung zu führen. Nicht zuletzt sind die technischen Möglichkeiten dann nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige die Anmeldung zu FINANZOnline nicht durchführt und demnach keine Verpflichtung zur Abgabe in elektronischer Form hat.

Eine elektronisch über FINANZOnline eingereichte Steuererklärung gilt gemäß § 1 Abs 5 FONV als nicht unterschrieben. Eine Unterschriftsleistung des Abgabepflichtigen auf einer Erklärungszweitschrift in Papierform¹⁰ ist nicht notwendig, jedoch aus zivil- bzw haftungsrechtlicher Sicht auch nachträglich empfehlenswert. Dadurch ist die Einhaltung einer etwaigen Frist zur Abgabe der Steuererklärungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter auch ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen möglich.

Weiters positiv zu erwähnen ist die Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einreichung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung auf Ende April des Folgejahres für Erklärungen in Papierform sowie auf Ende Juni des Folgejahres für die elektronische Einreichung.¹¹

2.2.3. Beilagenvorlage

Bilanzierer müssen zur Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung eine „Abschrift der Vermögensübersicht (Jahresabschluss, Bilanz)“, „der Gewinn- und Verlustrechnung“ sowie vorliegende „Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte)“ beilegen.¹²

Die Abgabe der Beilagen ist erforderlich um die Offenlegung der Abgabepflicht zu ermöglichen. Die Beilagenvorlage ist nach § 44 Abs 8 EStG idF AbgÄG elektronisch möglich, sobald der Bundesminister für Finanzen

⁹ BMF-Erlass GZ 50 0401/1-IV/04.

¹⁰ Im Gegensatz zum ERVJab. Vgl. *Kutschera, A.*, Vergleich der elektronischen Übermittlung der Jahresabschlüsse mit der herkömmlichen Methode, SWK 34/2001, W 151.

¹¹ § 134 Abs 1 BAO idF AbgÄG 2003.

¹² § 44 EStG idF AbgÄG 2003.

die Verordnungsermächtigung (zB Erweiterung der FOnVO) in Anspruch nimmt. Im Fall der elektronischen Übermittlung der oa Beilagen kann auf die Abgabe selbiger in Papierform verzichtet werden.

Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung des vollständigen Jahresabschlusses (vgl ERVJab) und könnte ab dem Jahr 2005 – für die Veranlagung 2004 – die Abgabe der Beilage E1a zumindest für Bilanzierer wiederum ersetzen.¹³

Zusätzlich zur (elektronischen) Abgabe der Steuererklärungen (zB Formular E1) sowie der Beilagen zur Steuererklärung (zB Formular E1a) sind Beilagen nur vom Bilanzierer einzureichen. Die Offenlegung diverser Sachverhalte (§ 126 BAO) ist jedoch weiter in Papierform möglich.¹⁴

„Wer den Gewinn gemäß § 4 Abs 3 EStG ermittelt, muss nach der in der Steuererklärung vorgesehenen, gruppenweisen Gliederung die Betriebs-einnahmen und -ausgaben ausweisen.“¹⁵

„Wer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, muss nach der in der Steuererklärung vorgesehenen gruppenweisen Gliederung die Einnahmen und Werbungskosten ausweisen.“

2.2.4. Risikobeurteilung

Die gruppenweise Gliederung und somit die strukturierte Form der Daten wird „im Interesse einer effizienten automationsunterstützten Überprüfung [...] der] Vollständigkeit, Richtigkeit und Schlüssigkeit“ vorgenommen.

Dieser Vorgang erfolgt bereits bei der Veranlagung und ermöglicht eine zeitnahe und rationelle Analyse der vorliegenden Daten nach statistisch risikoreichen Inhalten. Die Schlussfolgerung aus etwaigen Ergebnissen kann bereits bei der Veranlagung berücksichtigt werden.

Inwieweit die im Zuge einer Risikoanalyse vorliegenden Informationen einen Verdacht der Steuerhinterziehung begründen und sodann zur Nachverfolgung und Prüfung führen, entzieht sich derzeit der Kenntnis des Autors.

2.3. Zustellung eines elektronischen Bescheides

Mit der elektronischen Übermittlung der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuererklärung wird ab dem Veranlagungsjahr 2003 die Zustellung der entsprechenden elektronischen Abgabenbescheide möglich sein.¹⁶

¹³ Winter, A., Best Practise FINANZOnline, Fachseminar: E-Government, Wien 29. 4. 2004.

¹⁴ Nach § 42 EStG besteht bei technischer Zumutbarkeit die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung. Vgl Kutschera, A., SWK 6/2004, S 255 f.

¹⁵ § 44 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2003.

¹⁶ Siehe Waldecker, E., FINANZOnline-Status und Ausblick, SWK 31/2003, T 159.

Durch die Anpassung von FINANZOnline an das eGov-G¹⁷ und somit an die exakte Definition der elektronischen Zustellung wird die Zustellung von elektronischen Steuerbescheiden praxistauglich gelöst. Insbesondere kommt zur örtlichen „Abgabestelle“ die „elektronische Zustelladresse“ als virtuell definierte Abgabestelle hinzu.

Die DataBox in FINANZOnline erfüllt alle notwendigen Anforderungen an einen Zustelldienst nach ZustellG (idF eGovG). Dadurch ist die ausschließlich elektronische Zustellung ohne der Verwendung einer elektronischen Signatur möglich. Die wiederholte eMail-Notifikation, der Download (als .ZIP-Datei) sowie die – nach nicht erfolgreicher elektronischer Zustellung – nachträgliche postalische Zustellung an den Hauptwohnsitz wird ermöglicht werden.

Bei einem zu einem „elektronischen Zustelldienst“ angemeldeten Empfänger soll es einen Vorrang für die elektronische Zustellform geben.

2.4. Verwendung

Per April 2004 sind 272.604 Bürger, 88.238 Unternehmer, 2324 Gemeinden, 3388 Wirtschaftstreuhand, 469 Notare und 944 Rechtsanwälte angemeldet.¹⁸

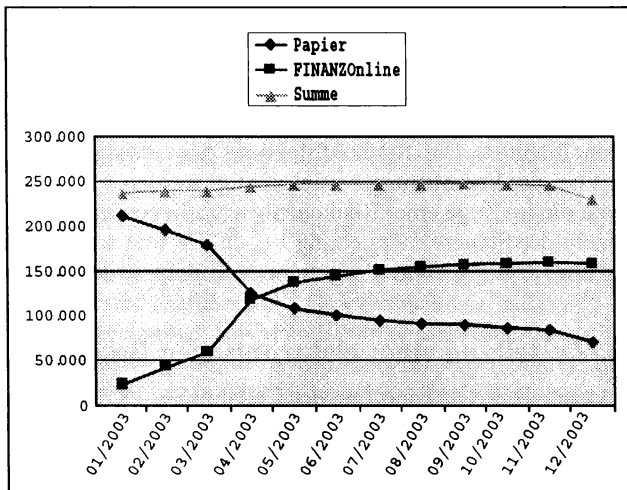


Abbildung 1: Form der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

¹⁷ BGBl I 2004/10 (E-Government-Gesetz).

¹⁸ Winter, A., Best Practise FINANZOnline, Fachseminar: E-Government, Wien 29. 4. 2004.

Bis Februar 2004 wurden von ca 2,5 Mio pro Jahr durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungsfällen ca 235.000 elektronisch eingereicht. Unternehmer haben von ca 230.000 Umsatzsteuervoranmeldungen pro Monat von Jänner 2003 bis Februar 2004 ca 1,8 Mio elektronische Einreichungen getätigt.

„Während für 1/2003 noch ca 90% der UVA mit Papierformular eingereicht wurden, lag der Papieranteil im Zeitraum 12/2003 nur mehr bei einem Drittel. Die restlichen zwei Drittel langten bereits auf elektronischem Weg ein.“¹⁹

Diese Statistik zeigt eindrucksvoll die rasant gestiegene Akzeptanz oder die Auswirkung der (gesetzlichen) Verpflichtung auf die Anzahl der in elektronischer Form eingereichten Umsatzsteuervoranmeldungen.

Die häufige Verwendung von FINANZOnline führt dabei täglich zu bis zu 600.000, monatlich gar bis zu 7.000.000 Transaktionen.

2.5. Besonderheiten

Durch die Beschleunigung der Behördenwege kann der Steuerpflichtige seinen persönlichen Aufwand verringern. Beim Unternehmer kann dies zu einer Senkung der Personalkosten führen.

Auf Seiten der Finanzverwaltung wurden durch den Einsatz von FINANZOnline und die daraus resultierende Einsparung von Personal bei der Datenerfassung sowie bei der Beantwortung von telefonischen Anfragen bisher etwa 2500 Dienstposten eingespart.²⁰

FINANZOnline ist eine Portallösung, über die zB auch Daten an die Justizverwaltung (ERV-Jab) geschickt werden können.

Ein wichtiges Detail bei der Übermittlung von rechtsgültigen Steuererklärungen ist, dass die technische Identifikation des Systembenutzers die eigenhändige Unterschrift – ohne die Verwendung einer elektronischen Signatur – erübrigt. Nur dadurch ist in vielen Fällen eine rationelle Anwendung möglich.

3. Zusammenfassung

FINANZOnline als Portal zur elektronischen Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmer und Finanzverwaltung hat insb die Rationalisierung zum Ziel. Dies geschieht durch die Abfrage von Daten am Ort des Bedarfes und durch die Erfassung von Daten am Ort des Entstehens. Nebenbei kommt es durch die Verringerung der manuellen Schnittstellen zur Vermei-

¹⁹ Waldecker, E., FINANZOnline – Finanzamt im Internet, SWK 13/2004, T 185.

²⁰ Winter, A., Best Practise FINANZOnline, Fachseminar: E-Government, Wien 29. 4. 2004.

derung von Fehlern. Die Erweiterung der Amtszeiten auf 7 Tage mal 24 Stunden mal 365 Tage ist ein angenehmer Nebeneffekt.

Diese oa Ziele sollen durch die Funktionen

- Öffnung von FINANZOnline für Bürger und Unternehmer
- Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen
- Elektronische Zustellung von Steuerbescheiden
- Elektronischer Akt und Workflow
- Automationsunterstützte Risikoanalyse
- Anonyme Steuerberechnung

in FINANZOnline erreicht werden. Als wesentliche Weiterentwicklung soll in Kürze auch die Anmeldung mit der Bürgerkarte möglich sein, welche jedoch keine Voraussetzung zur rechtsgültigen Übermittlung von Steuererklärungen darstellen soll.